

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 16/2561 –

Anrechnung von Unfallrenten auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende**Vorbemerkung der Fragesteller**

Die Anrechnung der Unfallrente der Unfallversicherungsträger als Einkommen des Hilfebedürftigen nach § 11 SGB II ist eines der umstrittenen Problemfelder in der rechtlichen Auseinandersetzung um die Grundsicherung für Arbeitssuchende. Während die Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit diese vorsehen und die Anrechnung in der Praxis vollzogen wird, legt die Rechtsprechung zur Arbeitslosenhilfe und zur Sozialhilfe nach dem BSHG nahe, dass Unfallrenten auch beim Arbeitslosengeld II anrechnungsfrei bleiben müssen, da sie dem Ausgleich der körperlichen Unversehrtheit und der schädigungsbedingten Mehraufwendungen dienen.

Die derzeitige Praxis der Anrechnung von Unfallrenten auf das Arbeitslosengeld II führt in einem besonderen Fall – dem Ausgleich von Wehrdienstbeschädigungen, die im Dienst der Nationalen Volksarmee erlitten wurden – außerdem zu einer Ungleichbehandlung der Betroffenen gegenüber Dienstbeschädigten, die ihre Versehrtheit im Dienst der Bundeswehr erfuhren. In § 11 SGB II ist nämlich geregelt, dass Einkommen der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz von der Anrechnung auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgenommen sind. Dies hat zur Folge, dass Wehrdienstbeschädigte aus den alten Bundesländern nach den §§ 80 ff. SVG mit ihren Wehrdienstbeschädigtengrundrenten anrechnungsfrei gestellt sind. Bei Betroffenen aus den neuen Bundesländern, die zu DDR-Zeiten eine Wehrdienstbeschädigung erlitten, wurde der Beschädigungsausgleich dagegen nach 1990 in eine Unfallrente der Berufsgenossenschaften überführt. Da die Unfallrente im Gegensatz zu Ausgleichszahlungen aus dem Soldatenversorgungsgesetz auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende angerechnet wird, sind Betroffene von Wehrdienstbeschädigungen aus der ehemaligen DDR gegenüber Wehrdienstbeschädigten aus der alten Bundesrepublik schlechter gestellt.

1. Welche Position vertritt die Bundesregierung in der Frage der Rechtmäßigkeit der (vollen) Anrechnung von Unfallrenten auf die Leistungen nach dem SGB II?
2. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus früheren Urteilen zur Anrechnung von Unfallrenten auf die Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für die Regelung der Anrechnung von Unfallrenten auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die Berücksichtigung einer nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) gewährten Verletztenrente als Einkommen im Sinne der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) ist rechtmäßig. Dies bestätigt auch die Rechtsprechung zur Einkommensberücksichtigung im Bereich der früheren Sozialhilfe. Die gesetzlichen Regelungen im Bereich der früheren Arbeitslosenhilfe zur teilweisen Nichtanrechnung der Verletztenrente stehen dem nicht entgegen.

Das Arbeitslosengeld II stellt eine staatliche bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige reine Fürsorgeleistung dar. Es darf nur dann erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig, insbesondere durch zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen, beseitigt werden kann.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind als Einkommen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen, und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG. Die nach dem SGB VII gewährte Verletztenrente zählt demgemäß zum berücksichtigungsfähigen Einkommen, denn sie ist als Einnahme zu qualifizieren und fällt nicht unter die in § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II normierten Ausnahmen. Lediglich der Erhöhungsbeitrag (Unterschiedsbetrag) nach § 58 SGB VII, der für zwei Jahre gezahlt wird, ist nicht als Einkommen im Sinne der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu berücksichtigen.

Die Regelungen zur Einkommensberücksichtigung nach dem SGB II wurden bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe im Wesentlichen aus dem Bereich der Sozialhilfe übernommen. Hier war die Verletztenrente ebenfalls als Einkommen im Sinne von § 76 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) anzurechnen.

Auch die in § 77 Abs. 1 BSHG für zweckbestimmte Leistungen geltende weitere Ausnahme lag hier nicht vor. Denn hiernach waren Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck gewährt werden, nur soweit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck diente. Bei der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung handelt es sich nicht um eine zu einem ausdrücklich genannten Zweck gewährte Leistung. Die §§ 56 ff. SGB VII regeln zwar den Beginn, die Dauer und die Höhe sowie Berechnungsmodalitäten der Rente. Sie enthalten jedoch keine ausdrückliche Zweckbestimmung für die zu gewährende Leistung, weshalb sie auf die Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen waren (s. BVerwGE 101, 89 ff.).

Auch das Bundessozialgericht hat für den Bereich der Sozialhilfe mit Urteil vom 3. Dezember 2002 (Az B 2 U 12/02 R) entschieden, dass Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung in voller Höhe zum Einkommen gehören. Insbesondere sei die Verletztenrente als „zweckneutrale“ Leistung anzusehen. Zudem hat das Bundessozialgericht darauf hingewiesen, dass auch eine

analoge Anwendung des § 76 Abs. 1 BSHG nicht dazu führt, dass die Verletztenrente in Höhe der Grundrente nach dem BVG nicht als Einkommen anzurechnen ist. Einer Analogie stehe entgegen, dass das Gesetz gerade keine planwidrige Lücke enthält, zu deren Schließung die Rechtsprechung berufen wäre.

Bei der Arbeitslosenhilfe, die eine Lohnersatzleistung mit Fürsorgecharakter darstellte, blieb die Verletztenrente anrechnungsfrei, soweit sie zum Ausgleich des nicht im Verdienstausfall bestehenden Schadens notwendig war. Hierfür war es sachgerecht, an der Höhe der jeweiligen Grundrente anzuknüpfen. Deshalb war für den Bereich der früheren Arbeitslosenhilfe in § 2 Nr. 2 der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Arbeitslosenhilfe-Verordnung geregelt, dass die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopfersversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage gewährt würde, nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 Prozent wurde ein Betrag von zwei Dritteln, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 Prozent wurde ein Betrag in Höhe von einem Drittel der Mindestgrundrente angesetzt. Die Übernahme dieser Regelung war bei einer Fürsorgeleistung wie dem Arbeitslosengeld II aber nicht geboten.

Das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot (Artikel 3 des Grundgesetzes (GG)) gebietet es nicht, die Ausnahmetatbestände auf den einer Grundrente nach dem BVG entsprechenden Anteil an einer Verletztenrente auszudehnen. Artikel 3 Abs. 1 GG ist dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art oder solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können. Der Gesetzgeber hat aber gerade bei der Gewährung von Sozialleistungen, die – wie bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe – an die Bedürftigkeit des Empfängers anknüpfen, grundsätzlich einen weiten Spielraum, wenn er Regelungen darüber trifft, ob und in welchem Umfang das Vermögen des Empfängers auf den individuellen Bedarf angerechnet wird (s. BVerfGE 100, 195, 205). Die Ausnahmen vom allgemeinen Prinzip der Einkommensberücksichtigung für Bezieher von Grundrenten nach dem BVG oder diesen entsprechenden Leistungen nach dem BEG hat der Gesetzgeber vor dem Hintergrund vorgesehen, dass dem betreffenden Personenkreis als Kriegs- oder Wehrdienstbeschädigten bzw. als Verfolgten des nationalsozialistischen Regimes ein „Sonderopfer“ abverlangt wurde. Daraus, dass dieser fest umrissenen Gruppe aus besonderem Anlass Vergünstigungen zugestanden werden, kann niemand für sich ein verfassungsrechtliches Gebot herleiten, dieselben Vorteile ebenfalls in Anspruch nehmen zu dürfen. Daher war weder der Gesetzgeber von Verfassung wegen gehalten, auch die Verletztenrente in den Ausnahmetatbestand des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II einzubeziehen, noch besteht dazu im Rahmen der Normwendung bzw. -auslegung eine entsprechende Pflicht für die ausführende Verwaltung oder die Rechtsprechung.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die durch die Überführung der Ausgleichszahlungen für Dienstbeschädigungen, die im Wehrdienst der Nationalen Volksarmee erlitten wurden, in das System der gesetzlichen Unfallversicherung entstandene Ungleichbehandlung von Wehrdienstbeschädigten aus der ehemaligen DDR und der Bundesrepublik bei der Anrechnung ihrer Ausgleichszahlungen auf das Arbeitslosengeld II?
4. Was gedenkt die Bundesregierung gegen diese Ungleichbehandlung zu unternehmen?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Die Bundesregierung sieht keine Ungleichbehandlung.

Der Gleichheitsgrundsatz in Artikel 3 Abs. 1 GG verbietet eine Ungleichbehandlung, d. h. eine unterschiedliche Behandlung zweier vergleichbarer Sachverhalte. Ein Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 GG kann vorliegen, wenn ein Gesetz oder eine Verwaltungsmaßnahme „wesentlich Gleiches ungleich behandelt“ oder „wesentlich Ungleiches gleich behandelt“. Eine solche Ungleichbehandlung liegt hier nicht vor, weil die der Fragestellung zugrunde liegenden Sachverhalte nicht vergleichbar sind:

Durch das Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) vom 25. Juli 1991 wurden die Ansprüche aus Arbeitsunfällen im Beitrittsgebiet in die gesetzliche Unfallversicherung übergeleitet. Unfälle von Wehrdienstleistenden bei der NVA galten nach dem Recht der DDR als Arbeitsunfälle. Daher wurden die aus ihnen folgenden Ansprüche ebenfalls in die gesetzliche Unfallversicherung übergeleitet. Folgerichtig erhalten die Betroffenen Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Demgegenüber gilt ein während der Ausübung des Wehrdienstes bei der Bundeswehr erlittener Unfall nicht als Arbeitsunfall. Für die Folgen einer daraus resultierenden Wehrdienstbeschädigung wird ein Ausgleich nach dem Soldatenversorgungsgesetz gewährt.

Eine Ungleichbehandlung läge nur vor, wenn die Verletztenrente, die ehemaligen Wehrdienstleistenden der NVA gewährt wird, bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende in einem anderen Umfang als Einkommen berücksichtigt würde als eine Verletztenrente, die aufgrund eines im ehemaligen Bundesgebiet eingetretenen Versicherungsfalls gewährt wird. Dies ist jedoch nicht der Fall. Eine nach dem SGB VII gewährte Verletztenrente wird in jedem Fall als Einkommen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende berücksichtigt.